

Antrag auf Aufschub des Zivildienstes

gemäß § 14 Zivildienstgesetz 1986 (ZDG)

An die
Zivildienstserviceagentur
Marxergasse 2
1030 Wien

E-Mail: info@zivildienst.gv.at

Verwenden Sie das richtige Formular?

Verwenden Sie diesen Antrag bitte nur dann, wenn Sie einen **Aufschub wegen einer noch nicht abgeschlossenen Ausbildung** beantragen möchten.

Wenn Sie jedoch eine **Verschiebung** des Zivildienstes **wegen unvorhersehbarer wirtschaftlicher oder familiärer Interessen** möchten, senden Sie bitte einen **selbst formulierten „Antrag auf befristete Befreiung von der Zivildienstleistung wegen unvorhersehbarer wirtschaftlicher oder familiärer Interessen“** an die Zivildienstserviceagentur.

Ich beantrage einen Aufschub der Leistung des ordentlichen Zivildienstes gemäß § 14 Zivildienstgesetz 1986 (ZDG), weil ich in Ausbildung stehe.

1. Persönliche Daten	
Zivildienstzahl (6-stellig):	Geb.Dat:
Familiename:	Vorname:
E-Mail:	Telefon:
Adresse:	
PLZ:	Ort:

2. Haben Sie schon einen Zuweisungsbescheid von der Zivildienstserviceagentur erhalten?
<input type="checkbox"/> Ja. Mein Zivildienstantritt ist vorgesehen für (Monat/Jahr):
<input type="checkbox"/> Nein

3. Grund des beantragten Aufschubs	
<input type="checkbox"/>	Ich bin Lehrling seit (Monat/Jahr):
	Lehrberuf:
<input type="checkbox"/>	Ich bin Schüler seit (Monat/Jahr):
	Schule:
	Schuldauer:
<input type="checkbox"/>	Ich bin Student seit (Monat/Jahr):
	Universität / FH:
	Studienrichtung:
	Mindeststudiendauer:

4. Dauer des benötigten Aufschubs

Ich beantrage einen Aufschub bis zum (Monat/Jahr):

5. Weitere Angaben zur Situation (mehrfache Auswahl möglich)

- Bei Unterbrechung des Studiums verliere ich mindestens 2 Semester exkl. Zivildienstjahr an Studienzeit (Also insgesamt mindestens 2 Jahre. Dies muss vom Dekanat bestätigt werden!)
- Ich habe noch keine abgeschlossene Ausbildung

6. Hier können Sie persönliche Anmerkungen eintragen

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Ein **Aufschub** der Zivildienstleistung kann **nur für jene Ausbildung** gewährt werden, **die Sie bereits VOR dem 1. Jänner des Stellungsjahres**, in welchem Ihre Tauglichkeit durch die Stellungskommission festgestellt wurde, **begonnen haben**.

Wenn Sie Ihre Ausbildung **erst nach dem 1. Jänner des Stellungsjahres**, in welchem Ihre Tauglichkeit durch die Stellungskommission festgestellt wurde, begonnen haben, ist ein Aufschub prinzipiell nicht möglich, außer, wenn durch die Ausbildungsunterbrechung **eine außerordentliche Härte bzw. ein bedeutender Nachteil** entstehen würde.

Sie müssen in diesem Fall neben dem **Ausbildungsverhältnis** (Studienblatt, Lehrvertrag, Schulbesuchsbestätigung) **den bedeutenden Nachteil bzw. die außerordentliche Härte nachweisen**. **Eine außerordentliche Härte oder ein bedeutender Nachteil ist beispielsweise die Verzögerung des Ausbildungsabschlusses um 2 Jahre durch den Zivildienst**.

Ein Aufschub der Zivildienstleistung kann längstens bis zum Ablauf des 15. Septembers des Kalenderjahres gewährt werden, in dem Sie das 28. Lebensjahr vollenden.

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 1 und 2 Zivildienstgesetz 1986 (ZDG), § 25 Abs. 1 Z 4 Wehrgesetz 2001 (WG)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass meine Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind und dass ich die Hinweise in diesem Formular gelesen und zur Kenntnis genommen habe.

Geeignete Beweismittel lege ich bei.

.....
Datum

.....
Unterschrift (eigenhändig)